

Überspringen einer Klasse

Das Überspringen einer Klasse ist in Art. 31bis des Volksschulgesetzes (sGS 213.1, abgekürzt VSG) geregelt:

Der Schulrat kann ausserordentlich begabte und sozial reife Schülerinnen und Schüler mit Zustimmung der Eltern und nach Anhören der Lehrperson eine Klasse überspringen lassen.

Lehrperson und Schulpsychologin oder Schulpsychologe sind antragsberechtigt.

Grundsätze

- Das Überspringen ist in allen Klassen der Volksschule und unabhängig vom Semesterwechsel möglich.
- Das Überspringen kann mit oder ohne Schnupperzeit in der höheren Klasse erfolgen.
- Das Überspringen soll zurückhaltend und nur dann eingesetzt werden, wenn sich andere Massnahmen als nicht sinnvoll erweisen.
- Der Beizug des Schulpsychologischen Dienstes (nachfolgend SPD) oder der zuständigen Fachperson des Amtes für Volksschule wird empfohlen. Der Schulrat oder die zuständige Stelle legen Art und Weise des Beizugs fest.
- Das Überspringen wird vom Schulrat oder der zuständigen Stelle der Gemeinde verfügt.
- Sprechen sich die abgebenden und die aufnehmenden Lehrpersonen für das Überspringen aus und befürworten die Eltern sowie das betroffene Kind diese Massnahme, sind nicht zwingend weitere Abklärungen durch Fachstellen erforderlich.

Empfohlenes Vorgehen

Vorabklärungen

Die Klassenlehrperson

nimmt bei Bedarf Kontakt mit dem Schulpsychologischen Dienst oder der zuständigen Fachperson des Amtes für Volksschule auf.

informiert die Schulleitung.

bespricht mit den Eltern die Möglichkeit des Überspringens.

informiert den Schulrat oder die zuständige Stelle über ein mögliches Überspringen, eventuell auch vorerst über ein geplantes Schnuppern in einer höheren Klasse.

holt für das Überspringen (evt. für das Schnuppern) die Zustimmung der Eltern ein.

Die Schulleitung (bzw. eine andere von der Gemeinde bezeich- nete Stelle)

bezeichnet die höhere Klasse und erteilt bei Bedarf die Bewilligung für die Schnupperzeit.

informiert die aufnehmende Lehrperson.

Entscheidungsfindung mit Schnuppermöglichkeit

Die Klassenlehrperson

organisiert nach Absprache mit der aufnehmenden Lehrperson und den Eltern die Schnupperzeit (ideale Dauer: 2 bis 3 Wochen).

führt ein Auswertungsgespräch mit der aufnehmenden Lehrperson, allenfalls mit Beizug der Schulleitung und der Eltern.

SPD

Ist der SPD in das Verfahren involviert, führt die Schulpsychologin oder der Schulpsychologe ein Auswertungsgespräch mit den Lehrpersonen, den Eltern und allenfalls der Schulleitung.

Umsetzung

Die Klassenlehrperson oder der SPD

prüft ob die Eltern mit dem Überspringen einverstanden sind.

stellt Antrag auf Überspringen einer Klasse.

Der Schulrat oder die zuständige Stelle

verfügt das Überspringen einer Klasse.

8 Punkte, die zu beachten sind:

1. Eine Schülerin oder ein Schüler mit Vorschlag für das Überspringen einer Klasse bringt intellektuelle Fähigkeiten im oberen Bereich mit. Die personalen und sozialen Kompetenzen sind ebenfalls gut entwickelt.
2. Zeigt die Schülerin oder der Schüler nur in einem Bereich unterdurchschnittliche Leistungen im Vergleich zur aufnehmenden Klasse, können die Defizite durch Unterstützung aufgefangen werden. Wenn jedoch die überdurchschnittlichen Fähigkeiten nur in einem Fach deutlich werden, dann ist eine gezielte Förderung vorzuziehen (vgl. Konzept Hochbegabtenförderung).
3. Die adäquate Entwicklung der personalen und sozialen Kompetenzen von Schülerinnen und Schülern mit guten oder herausragenden intellektuellen Fähigkeiten wird manchmal pessimistisch eingeschätzt. Schlechtes Benehmen, welchem Unzufriedenheit mit unangemessenen Lernbedingungen zugrunde liegt, kann dabei mit Unreife oder Verhaltensstörungen verwechselt werden. Für die Einschätzung der personalen und sozialen Kompetenzen sollten deshalb die Eltern und allenfalls der SPD mit einbezogen werden.
4. Soweit wie möglich soll sichergestellt sein, dass die Schülerin oder der Schüler das Überspringen nicht als Druck empfindet. Es ist deshalb von Bedeutung, dass die Eltern dem Überspringen positiv gegenüberstehen und das Kind es selbst will.
5. Die aufnehmenden Lehrpersonen erleichtern der Schülerin oder dem Schüler den Übertritt in die neue Klasse mit geeigneten Massnahmen. Zeigen sich erneut Unterforderungssymptome, können zusätzliche Angebote und wiederholte Akzeleration notwendig werden.
6. Erweist sich das Überspringen als sinnvolle und von allen Beteiligten unterstützte Massnahme, ist es auf den nächstmöglichen günstigen Zeitpunkt zu vollziehen.
7. Die Klassenlehrperson informiert die aufnehmende Lehrperson über den Stand der Leistungen sowie über besondere Bedürfnisse.
8. Wechsel von Bezugspersonen und Übertritte sind kritische Phasen im Leben einer Schülerin oder eines Schülers. Daher kann bei Unsicherheit eine Schnupperzeit von zwei bis drei Wochen in der höheren Klasse den Entscheid erleichtern. Während des Schnupperns soll die Rückkehr in die bisherige Klasse möglich sein.